



Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Eigengut eines Ehegatten; Ersatzforderung der Errungenschaft auf Vorräte und Investitionen?

BGE 138 III 193*

Reto Bernhard**/André Hug***

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitende Bemerkung
- II. Sachverhalt
- III. Rechtliche Ausgangslage
- IV. Rechtsfragen
- V. Bewertung der Vorräte
 - 1. Bezirksgericht
 - 2. Kantonsgericht
 - 3. Bundesgericht
 - a. Grundsätzliches zur Verbindlichkeit von Schätzungen
 - b. Anwendung auf den konkreten Fall
 - c. Einwendungen der Ehefrau
 - d. Schlussfolgerungen des Bundesgerichts
- VI. Investitionen in das Betriebsinventar
 - 1. Nutzwert des Betriebsinventars
 - 2. Keine Ersatzforderung der Errungenschaft für Reinvestitionen
- VII. Erwerb von zusätzlichen Rebpzellen
- VIII. Anmerkungen
 - 1. Definitionen
 - a. Ertragswert
 - b. Nutzwert
 - c. Verkehrswert / Marktwert
 - d. Feldinventar

- 2. Zur Verbindlichkeit von Ertragswertschätzungen
- 3. Zur Bewertung der Vorräte
 - a. Ausgangslage
 - b. Zeitpunkt der Bewertung
 - c. Wertunterschied vor/nach Ernte
- 4. Zur güterrechtlichen Zuordnung der Vorräte
- 5. Zu den Reinvestitionen ins Betriebsinventar
- 6. Zu den zusätzlich erworbenen Rebpzellen

I. Einleitende Bemerkung

(1) BGE 138 III 193 betrifft eine Ehescheidung und befasst sich mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung bezüglich eines landwirtschaftlichen Gewerbes, das sich im Eigengut eines Ehegatten befindet. Die Erwägungen des Bundesgerichtes sind allerdings nicht nur für das bäuerliche Güter- und Erbrecht von Belang, sondern gehen letztlich weit über dieses hinaus. Gleiche Rechtsfragen können sich bei jedem Unternehmen stellen, das Gegenstand einer güterrechtlichen Auseinandersetzung bildet. Der Entscheid ist deshalb auch für denjenigen von Interesse, der sich nicht oder nur am Rande mit dem bäuerlichen Güter- und Erbrecht befasst.

* Urteil des Bundesgerichts vom 10. Februar 2012.

** Dr. iur., Fachanwalt SAV Erbrecht; Rechtsanwalt in Uster.

*** Dipl. Ing. agr. ETH/SIA; Landwirtschaftliche Beratungen in Uetikon a. See.

II. Sachverhalt

(2) X (Ehefrau und Beschwerdeführerin), Jahrgang 1943, und Y (Ehemann und Beschwerdegegner), Jahrgang 1948, hatten 1969 geheiratet. Aus ihrer Ehe gingen drei Kinder hervor, geboren 1969, 1972 und 1973. Der Ehemann führte als Einzelirma den familieneigenen Weinbaubetrieb, den er im Jahre 1978 von seinem Vater übernommen hatte. Die Beschwerdeführerin besorgte den Haushalt, betreute die Kinder und arbeitete zusätzlich im Familienbetrieb mit.

(3) Ende Februar 2003 trennten sich die Parteien und am 1. März 2007 reichte die Ehefrau die Scheidungsklage ein. Auf Veranlassung von ihr und dem ältesten Sohn war dem Ehemann von September 2004 bis Juni 2006 im Rahmen vormundschaftlicher Anordnungen und von Juni 2007 bis Mai 2010 aufgrund vorsorglicher Massnahmen die Führung des Weinbaubetriebes ganz oder teilweise entzogen. Die Geschäfte besorgten während dieser Zeit die Ehefrau und der älteste Sohn, der selber als Winzer und Küfer ausgebildet ist.

III. Rechtliche Ausgangslage

(4) Strittig war vor Bundesgericht nur noch die güterrechtliche Auseinandersetzung, deren Hauptgegenstand der Weinbaubetrieb bildete. Dabei blieben die vorinstanzlichen Erwägungen unbestritten, dass es sich bei demselben um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelte, welches zufolge erbrechtlicher bzw. unentgeltlicher Übernahme (Art. 198 Ziff. 2 ZGB) als «rechtlich finanzielle Einheit», d.h. als Ganzes, mit allen Aktiven und Passiven, dem Eigengut des Ehemannes zuzuordnen war,¹ und dass der Ehemann als Selbstbewirtschafter desselben anzusehen war.²

(5) Das Bundesgericht erinnerte vorab daran, dass ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet, bei der Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung gemäss Art. 212 Abs. 1 ZGB zum Ertragswert einzusetzen ist.³ Dabei gelten für die Ermittlung des Ertragswertes nach Art. 212 Abs. 3 ZGB die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung sinngemäss.⁴ Diese Verweisung betrifft

heute Art. 619 ZGB, der seinerseits für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken auf das BGGB⁵ weiterverweist.⁶

(6) Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so kann gemäss Art. 11 Abs. 1 BGGB jeder Erbe verlangen, dass ihm dieses in der Erbteilung zugewiesen wird, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint. Zusätzlich kann er nach Art. 15 Abs. 1 BGGB verlangen, dass ihm das Betriebsinventar (Vieh, Gerätschaften, Vorräte usw.) zugewiesen wird. Die Anrechnung des landwirtschaftlichen Gewerbes erfolgt dabei gemäss Art. 17 Abs. 1 BGGB zum Ertragswert, während das Betriebsinventar nach Art. 17 Abs. 2 BGGB zum Nutzwert anzurechnen ist.⁷

(7) Für die Ertragswertschätzung sieht Art. 10 Abs. 2 BGGB vor, dass der Bundesrat die Art der Berechnung, die Bemessungsperiode und die Einzelheiten der Schätzung regelt. Die behördliche Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag eines Berechtigten (Art. 87 BGGB) und unterliegt der Beschwerde gemäss Art. 88 f. BGGB.⁸

IV. Rechtsfragen

(8) Im vorliegenden Entscheid hat das Bundesgericht noch folgende Fragen zu beurteilen gehabt:⁹

- Wie müssen die selbst produzierten Vorräte bewertet werden?
- Stellt das Betriebsinventar, das nach der Geschäftsübernahme sukzessive aus den Betriebserträgen erneuert wurde, eine Investition der Errungenschaft in das Eigengut dar?
- Bestehen im Zusammenhang mit dem Erwerb einzelner Rebparzellen für den Weinbaubetrieb Ersatzforderungen der Errungenschaft des Ehemannes gegen dessen Eigengut?

1 Vgl. E. 2.2.

2 Vgl. E. 2.1.

3 Vgl. E. 2.1.

4 Vgl. E. 3.

5 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11).

6 Vgl. E. 3.1.

7 Vgl. E. 3.1 a.E.

8 Vgl. E. 3.2.

9 Vgl. E. 2.3.



Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Eigengut eines Ehegatten; Ersatzforderung der Errungenschaft auf Vorräte und Investitionen?

V. Bewertung der Vorräte

1. Bezirksgericht

(9) Das Bezirksgericht hatte die kantonale Schätzungskommission unter anderem beauftragt, den Verkehrswert der Lagerbestände zu bestimmen.¹⁰ Gemäss Schätzungsgutachten beliefen sich die «selbst produzierten Vorräte» per 6. November 2008 auf CHF 1 762 800.¹¹ Dabei hatte gemäss Kantonsgericht der vom Bezirksgericht eingesetzte Schätzer an seinem Gutachten selber einen Vorbehalt angebracht und darauf hingewiesen, dass je nach dem, ob die Bewertung vor oder nach der Traubenlese stattfindet, enorme Wertunterschiede entstünden. Wäre die Bewertung statt auf den 6. November 2008 im September 2008 und damit vor der Lese erfolgt, hätte sich gemäss Gutachter der Lagerbestand um den Wert der gepressten und in Fässer abgefüllten Trauben von rund CHF 400 000 reduziert.¹²

2. Kantonsgericht

(10) Das Kantonsgericht hatte, anders als das Bezirksgericht, nicht auf das Schätzungsgutachten abgestellt, sondern die Wertermittlung anhand der Bilanzen und Steuererklärungen des Weinbaubetriebs selber vorgenommen und die «selbst produzierten Vorräte» mit CHF 881 391 zu den Aktiven des Weinbaubetriebs gezählt. Die Beschwerdeführerin hatte dies angefochten und eingewendet, das Schätzungsgutachten sei verbindlich.¹³

3. Bundesgericht

Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen Folgendes aus:

a. Grundsätzliches zur Verbindlichkeit von Schätzungen

(11) Eine rechtskräftige Ertragswertschätzung ist endgültig und für das Zivilgericht verbindlich.¹⁴ Leidet sie an groben Mängeln, ist sie aufzuheben und die Sache zur neuen Schätzung zurückzuweisen. Eine selbständige Bestimmung des Anrechnungswertes durch das Zivilgericht ist ausgeschlos-

sen.¹⁵ Dabei umfasst die behördliche Schätzung nach dem Gesetzeswortlaut den Ertragswert des Gewerbes (Art. 87 Abs. 1 BGG) und, seit der BGG-Revision von 2003/04, auf Antrag des Berechtigten, den Nutzwert des Inventars (Art. 87 Abs. 1^{bis} BGG). Hingegen kennt das geltende bürgerliche Bodenrecht (im Gegensatz zum früheren Recht) keine Vorschrift, welche die Feststellung des Verkehrswertes der kantonalen Schätzungsbehörde vorbehalten und eine Wertermittlung durch ein gewöhnliches Gutachten ausschliesst.¹⁶

(12) Im Güterrechtsprozess hat das Zivilgericht somit den Ertragswert und den Nutzwert durch die kantonale Schätzungsbehörde bestimmen zu lassen. Hingegen ist es frei, die Schätzung des Verkehrswertes einem gewöhnlichen Gerichtsgutachter oder aus Zweckmässigkeitsgründen ebenfalls der kantonalen Schätzungsbehörde zu übertragen. Die Verkehrswertschätzung unterliegt im Gegensatz zur Ertragswert- und Nutzwertschätzung der freien richterlichen Beweiswürdigung.¹⁷ Diese prüft das Bundesgericht auf Willkür hin.¹⁸

b. Anwendung auf den konkreten Fall

(13) Da der Weinbaubetrieb dem Eigengut des Beschwerdegegners zuzuordnen ist, stellen die zum Betrieb gehörenden Vorräte an Wein und Schnaps rechtlich Erträge des Eigenguts dar, die – mangels abweichender Vereinbarung (Art. 199 Abs. 2 ZGB) – in die Errungenschaft fallen (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB).¹⁹

(14) Dazu hielt das Bundesgericht, unter Verweis auf die Lehre, fest, dass die Vorräte nach Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 BGG Teil des Betriebsinventars und damit zum Nutzwert anzurechnen sind, dass das Nutzwertprinzip allerdings nur selbst produzierte Vorräte erfasst, die für eine normale Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes erforderlich sind, nicht hingegen die für

¹⁰ Vgl. E. 3.3.

¹¹ Vgl. E. 4.

¹² Vgl. E. 4.3.2.

¹³ Vgl. E. 4. u. E. 4.3.1.

¹⁴ E. 3.2.1 mit Verweis auf BGE 129 III 186 E. 2.2 S. 191; HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Berner Kommentar, 1992, N 46 und 81 zu Art. 212/213 ZGB; STEINAUER, in: Commentaire romand, Code civil, Bd. I, 2010, N 7, und STECK, Scheidung, in FamKomm Bd. I, 2. Aufl. 2011, N 4, je zu Art. 212 ZGB).

¹⁵ E. 3.2.1, mit Verweis auf BGE 58 II 406 S. 410 f.; ESCHER/ESCHER, Zürcher Kommentar, 1960, N 3/4, und TUOR/PICENONI, Berner Kommentar, 1964, N 7 zu aArt. 618 ZGB.

¹⁶ Vgl. E. 3.2.2, mit Verweis auf THOMAS MEYER, Der Gewinnanspruch der Miterben im bürgerlichen Bodenrecht (Art. 28 ff. BGG), 2004, S. 140 N 393; zum früheren Recht: BGE 87 II 74 E. 3b S. 80 ff., mit Hinweis auf Art. 38 Abs. 2 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften, BS 9 145, 154.

¹⁷ E. 3.2.3.

¹⁸ E. 4.3.1.

¹⁹ E. 4.1.

den Verkauf bestimmten Vorräte. Diese sind zum Verkehrswert einzusetzen.²⁰

(15) Im vorliegenden Fall hatte das Kantonsgericht keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Vorräte an Wein ganz oder zum Teil betriebsnotwendig, d.h. für den offenen Ausschank an Degustationen, für die Präsentation an Weinmessen, als Werbebeschenke oder für Ähnliches bestimmt sind. Es hatte vielmehr angenommen, die selbst produzierten Lagervorräte seien «zum Marktwert» einzusetzen.²¹

(16) Das Bundesgericht führte dazu unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung aus, in Fachfragen dürfe das Gericht nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen. Es habe zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängten. Erscheine ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten als zweifelhaft, habe das Gericht nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen könne gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen.²²

(17) Vorliegend kam das Bundesgericht zum Schluss, das Kantonsgericht habe willkürfrei vom eingeholten Gutachten abweichen dürfen:²³

- Das Kantonsgericht habe den eigenen Vorbehalt des Gutachters angeführt, der auf den enormen Wertunterschied bei Bewertung vor oder nach der Traubenlese hingewiesen habe.
- Entscheidend komme hinzu, dass die selbst produzierten Vorräte nicht zum Weinbaubetrieb gehörten, der zum Ertragswert einzusetzen sei, sondern als gleichsam betriebsfremder, einzelner Vermögensgegenstand separat zum Verkehrswert geschätzt werden müssten.²⁴ Deshalb gelte der Grundsatz, dass nach Auflösung des Güterstandes, d.h. vorliegend am 1. März 2007 (Tag der Einreichung des Scheidungsbegehrens) keine Errungenschaft mehr entstehe. Das Schät-

zungsgutachten hätte deshalb den Bestand der Vorräte am 1. März 2007 bewerten müssen und die Produktion der Jahre 2007 und 2008 nicht miteinbeziehen dürfen.

- Schliesslich falle auf, dass der Gutachter im Lager einfach Flaschen und Fässer bzw. Tanks an Wein und Schnaps gezählt und mit dem je nach Sorten und Jahrgängen massgebenden Verkaufspreis ohne Mehrwertsteuer multipliziert habe. Davon sei der Aufwand für den Verkauf und Vertrieb sowie die Kosten für die Arbeit und Material der Etikettierung und Kapselung von Weinflaschen abgezogen und schliesslich der erhaltene Betrag im Hinblick auf die länger andauernde Lagerung der Weine mit 3.5% abgezinst worden. Damit seien aber die Risiken, die zu einer Wertreduktion führen könnten, wie Verderbnis des gelagerten Weins (Korkgeschmack usw.), Änderungen im Konsumverhalten oder sonstige Absatzschwierigkeiten nicht berücksichtigt worden.²⁵

(18) Nicht beanstandet hatte das Bundesgericht demgegenüber die selbständige Bewertung des Kantonsgerichtes, welches wie folgt vorgegangen war:²⁶

- Es ist von einem Wert der selbstproduzierten Vorräte von CHF 548000 anhand der Jahresrechnung und der Steuererklärung 2006 ausgegangen.
- Diesen Wert hat es um 33,36% erhöht, d.h. um die sog. privilegierte Warenlagerreserve²⁷ bzw. um die nach der Steuerpraxis zulässige Unterbewertung.²⁸
- Der so errechnete Wert von CHF 822340 hat mit der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgten Bewertung in der Tabelle über die Wein- und Schnapsvorräte per 31. Dezember 2006 übereingestimmt.
- In die güterrechtliche Auseinandersetzung eingesetzt hat das Kantonsgericht für die selbst produzierten Vorräte schliesslich den Wert von CHF 881391, den der Ehemann in seinem Vortrag an der 2. Hauptverhandlung vor Bezirksgericht vom 20. Mai 2009 anerkannt hat.

20 Vgl. E. 4.1 mit Verweis auf BENNO STUDER, in: Das bürgerliche Bodenrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2011, N 2 zu Art. 15 BGG; YVES DONZALLAZ, Commentaire de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le nouveau droit foncier rural, 1993, N 219 zu Art. 17 LDFR.

21 Vgl. E. 4.2.

22 E. 4.3.1.

23 Vgl. E. 4.3.2.

24 Vgl. auch (14) vorne.

25 Erkennbare Risiken seien zu ermitteln und in der Warenlagerbewertung zu berücksichtigen; Verweis auf ARNOLD H. LANZ, Die Finanzbuchhaltung, 2. Aufl. 2002, S. 125 f.; für die Einzelheiten der Bewertung: KÄFER, Berner Kommentar, 1981, N 216 ff. zu Art. 960 OR (E. 4.3.2 a.E.).

26 Vgl. E. 4.3.3.

27 Verweis auf LANZ, a.a.O., S. 125.

28 Verweis auf KÄFER, a.a.O., N 225 f. zu Art. 960 OR.



Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Eigengut eines Ehegatten; Ersatzforderung der Errungenschaft auf Vorräte und Investitionen?

c. Einwendungen der Ehefrau

(19) Zu den Einwendungen der Ehefrau als Beschwerdeführerin hielt das Bundesgericht fest, Stichhaltiges vermöge sie der obergerichtlichen Beweiswürdigung nicht entgegenzuhalten. Unter anderem führte das Bundesgericht aus,²⁹ es werde durch nichts belegt, dass der Ehemann die Weinvorräte in der Jahresrechnung und in der Steuererklärung 2006 angeblich zu tief angegeben habe. Dem Ehemann sei damals die Leitung des Weinbaubetriebs offenkundig entzogen gewesen. Auch die Besichtigung und Inventaraufnahme im Betrieb habe der Gutachter mit dem Sohn der Parteien und nicht mit dem Ehemann durchgeführt.

d. Schlussfolgerungen des Bundesgerichts

(20) Aufgrund seiner Erwägungen kam das Bundesgericht zum Schluss, die Ermittlung des tatsächlichen Wertes der selbst produzierten Vorräte, wie sie das Kantonsgericht vorgenommen hatte, könne – jedenfalls aufgrund der Willkürügen der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 2 BGG) – nicht beanstandet werden.³⁰

VI. Investitionen in das Betriebsinventar

1. Nutzwert des Betriebsinventars

(21) Das Bundesgericht bemerkte zum Betriebsinventar, dieses würde sich gemäss den Feststellungen des Kantonsgerichts zusammensetzen aus betriebsnotwendigen Maschinen und Gerätschaften, die zum Nutzwert anzurechnen seien (Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 BGG). Dazu hielt das Bundesgericht fest, im Schätzungsgutachten werde von einem zutreffenden Begriff des Nutzwertes als Zeitwert unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes der Maschinen und Gerätschaften ausgegangen. Der Gutachter habe den Wert des Betriebsinventars anhand des Ankaufpreises abzüglich einer der Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibung bestimmt und wertvermehrende Reparaturen angemessen berücksichtigt.³¹

2. Keine Ersatzforderung der Errungenschaft für Reinvestitionen

(22) Der Beschwerdegegner hatte von seinem Vater 1978 zusammen mit dem Weinbaubetrieb auch das (damalige) Betriebsinventar im Wert von CHF 58 109 übernommen. Dieses gehörte zu seinem Eigengut. Nach der Geschäftsübernahme wurde das gesamte Betriebsinventar aus Betriebserträgen sukzessive «erneuert» und wies gemäss Gutachten einen Nutzwert von CHF 339 800 auf.³²

(23) Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, diese vollumfängliche Erneuerung des Betriebsinventars stelle eine Investition aus der Errungenschaft dar und sei demzufolge dieser gemäss dem Gutachten mit CHF 339 800 «anzurechnen».³³

(24) Das Bundesgericht verneinte eine Forderung der Errungenschaft des Beschwerdegegners gegen sein Eigengut unter dem Titel «Eigengutertrag» mit folgender Begründung: Als «Erträge seines Eigengutes» (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB) erfasst das Gesetz zwar grundsätzlich den Bruttoertrag, d.h. alles, was die Substanz an Ertrag abwirft. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass der Ertrag produktiver Vermögenswerte des Eigenguts nicht auch für deren Substanzerhaltung bzw. Substanzerneuerung, wie sie insbesondere das wirtschaftliche Unternehmen kennzeichnet, herangezogen werden dürfte. Vielmehr stehen die Erträge des Eigenguts nur insoweit der Errungenschaft zu, als sie nicht der Erhaltung und Erneuerung von betriebsnotwendigen Vermögenswerten dienen, die der Alterung und Abnutzung unterliegen. Der Errungenschaft verbleibt unter dieser Voraussetzung der Nettoertrag des wirtschaftlichen Unternehmens.³⁴

VII. Erwerb von zusätzlichen Rebpzellen

(25) Der Beschwerdegegner hatte mit Kaufvertrag vom 23. November 2000 Rebpzellen zu einem Preis von CHF 200 000 erworben. Finanziert hatte er dieselben gemäss seinen Angaben über einen Kontokorrent-Kredit, errichtet am 19. Januar 2001. Am 15. November 2001 hatte er sodann einen weiteren Miteigentumsanteil von einem Drittel an

29 Vgl. E. 4.3.4.

30 E. 4.3.5, unter Verweis auf Art. 9 BV; siehe zum Begriff der Willkür BGE 136 III 552 E. 4.2 S. 560.

31 Vgl. E. 5.1., mit Verweis auf STUDER, a.a.O., N 9 zu Art. 17 BGG; HAUSHEER/REUSSER/GEISER, a.a.O., N 47 zu Art. 212/213 ZGB.

32 Vgl. E. 5.2.

33 Vgl. E. 5.

34 E. 5.2., mit Verweis auf HAUSHEER/REUSSER/GEISER, a.a.O., N 99 ff., STECK, a.a.O., N 38, und STEINAUER, a.a.O., N 16, je zu Art. 197 ZGB, mit Hinweisen.

einer Rebparzelle gekauft, finanziert mittels Hypotheken.³⁵

(26) Die Beschwerdeführerin hatte bestritten, dass der Kaufpreis in beiden Fällen vollständig fremdfinanziert worden sei, zumal der Beschwerdegegner im Jahre 2000 aufgrund der vorhandenen Mittel zur Finanzierung gar kein Fremdkapital benötigt habe. Die Investition in die Parzellen sei ebenfalls aus der Errungenschaft erfolgt und der Errungenschaft als Ersatzforderung anzurechnen.³⁶

(27) Das Bundesgericht hielt dazu fest, eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung vermöge die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen nicht zu belegen. Die blossе Tatsache, dass angeblich auch andere Finanzierungsmittel vorhanden gewesen seien, lasse die gegenteilige Annahme, die Finanzierung sei ausschliesslich durch Fremdkapital erfolgt, nicht als willkürlich erscheinen. Zu beweisen seien nicht Finanzierungsmöglichkeiten, sondern der konkrete Zahlungsfluss.³⁷

VIII. Anmerkungen

1. Definitionen

a. Ertragswert

(28) Der landwirtschaftliche Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann.³⁸ Er ist massgebend für die Anrechnung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Übernahme durch einen selbstbewirtschaftenden Erben³⁹ resp. – als doppelter Ertragswert – für die Anrechnung eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch einen Erben, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.⁴⁰

b. Nutzwert

(29) Der Nutzwert entspricht in seinem Wesen dem Ertragswert.⁴¹ Es handelt sich um den Anrechnungswert für das Betriebsinventar,⁴² wobei die Berechnung je nach Inventarbestandteil unterschiedlich ist. Gesetzliche Bestimmungen darüber existieren – anders als bei der Ertragswertberechnung⁴³ – nicht.

(30) Bei *Maschinen und Geräten* entspricht der Nutzwert dem Zeitwert des einzelnen Inventarpostens, entsprechend dem Ankaufspreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung (je nach Unterhaltszustand und Auslastung, mit Berücksichtigung der Marktgängigkeit). Wertvermehrende Reparaturen sind zum Zeitwert zu berücksichtigen.⁴⁴ Lässt sich der Zeitwert so nicht mehr ermitteln, wird ein mässiger Marktpreis eingesetzt. Grundsätzlich ist gerade bei neueren Maschinen zu beachten, dass der Nutzwert keinesfalls über dem Marktwert liegen darf. Letzteres kann der Fall sein, wenn weitgehend linear abgeschrieben wird, obwohl der Marktwert von neuen Maschinen (v.a. selbstfahrende) am Anfang sehr viel schneller abnimmt als gegen Ende der Nutzung.

c. Verkehrswert / Marktwert

(31) Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen auf dem Markt erzielbaren Kaufpreis, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Er wird auch Marktwert genannt.

d. Feldinventar

(32) Das Feldinventar entspricht dem Aufwand für die Bestellung und Pflege landwirtschaftlicher Kulturen, der bis zum Stichtag angefallen ist, z.B. bei Wintergetreide Saatgut, Düngerkosten und Arbeiten.

2. Zur Verbindlichkeit von Ertragswerterschätzungen

(33) Das Bundesgericht hielt fest, dass eine rechtskräftige behördliche Schätzung des Ertragswertes endgültig und für das Zivilgericht verbindlich sei.⁴⁵

35 Vgl. E. 6.2.

36 Vgl. E. 6.2.

37 E. 6.2., mit Verweis auf Urteil 5A_605/2008 vom 28. Januar 2009, E. 6.5.

38 Art. 10 Abs. 1 BGBB.

39 Vgl. (6) vorne und (33) ff. nachfolgend.

40 Vgl. Art. 21 BGBB.

41 BENNO STUDER, a.a.O. mit Verweis auf Botschaft BGBB, BBl 1988 III 997 und NEUKOMM/CZETTLER, Das bäuerliche Bodenrecht, 5. Aufl., Brugg 1982, S. 124.

42 Vgl. (6) vorne.

43 Vgl. (7) vorne.

44 Vgl. (21) vorne.

45 Vgl. (11) vorne.



Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Eigengut eines Ehegatten; Ersatzforderung der Errungenschaft auf Vorräte und Investitionen?

Anzumerken ist dazu der Vollständigkeit halber, dass der Richter trotzdem, bei Vorliegen der gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen, sowohl güter- als auch erbrechtlich die Möglichkeit hat, die Höhe des Anrechnungswertes eines landwirtschaftlichen Gewerbes abweichend von der behördlichen Ertragswertschätzung festzulegen.

(34) Fällt ein landwirtschaftliches Gewerbe in die Errungenschaft, ist bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung Art. 213 Abs. 1 ZGB zu beachten, wonach der Anrechnungswert angemessen erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Es wird damit auf das richterliche Ermessen nach Art. 4 ZGB verwiesen. Abs. 2 von Art. 213 ZGB zählt, nicht abschliessend, als Beispiele für «besondere Umstände» die Unterhaltsbedürfnisse des überlebenden Ehegatten auf, den Ankaufspreis des landwirtschaftlichen Gewerbes einschliesslich der Investitionen, oder die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört. Grenze der Erhöhung ist, dass eine Weiterführung des Gewerbes noch gewährleistet erscheint. Sonst verfehlt Art. 212 ZGB sein Ziel.⁴⁶

(35) Erbrechtlich ist Art. 18 BGG zu beachten. Dessen Abs. 2 sieht zugunsten der Miterben, sofern sie es verlangen, ebenfalls eine angemessene Erhöhung des Anrechnungswertes vor, wenn «besondere Umstände» es rechtfertigen. Auch hier konkretisiert Abs. 3 der Bestimmung die Erhöhungsgründe, wobei, wie aus dem Wort «namentlich» hervorgeht, die Aufzählung wiederum nicht abschliessend ist. Erwähnt werden als besondere Umstände der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod getätigt hat. Im Gegensatz zu den Investitionen ist der Ankaufswert gemäss dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen an keine Frist gebunden.⁴⁷ Wiederum gilt, dass für die Erhöhung der finanziellen Situation des Übernehmers entscheidende Bedeutung zukommt; die Erhöhung des Anrechnungswertes muss für den Übernehmer finanzierbar sein.⁴⁸

3. Zur Bewertung der Vorräte

a. Ausgangslage

(36) Das Bundesgericht hat sich nicht darüber geäussert, wie die Vorräte in einer güterrechtlichen Auseinandersetzung wirklich zu bewerten sind. Es hat nur festgehalten, dass die Bewertung so, wie das Kantonsgericht sie vorgenommen hat, nicht willkürlich ist. Zwei wunde Punkte des vom Bezirksgericht eingeholten Gutachtens, auf die auch das Bundesgericht hingewiesen hat, sind beim Bewertungsvorgehen des Kantonsgerichts zwar entschärft, aber letztlich nicht wirklich eliminiert worden, nämlich: der Zeitpunkt der Bewertung und der vom Gutachter festgestellte enorme Wertunterschied bei Bewertung vor und nach der Traubenlese.

b. Zeitpunkt der Bewertung

(37) Das Bundesgericht hat auf Art. 204 Abs. 2 ZGB hingewiesen, wonach bei Scheidung die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen wird, an dem das Begehren eingereicht worden ist. Also müsste man, genau betrachtet, auf diesen Stichtag hin das Warenlager bewerten, genauso wie z.B. die Bankguthaben dieses definierten Tages für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgebend sind. Wenn das Kantonsgericht stattdessen auf die Vorräte per 31. Dezember 2006 abgestellt hat und in der Folge bis zum 1. März 2007 (Tag der Einreichung des Scheidungsbegehrens) Wein und Schnaps aus den Vorräten verkauft wurden, wird der Wert dieses Teils der Vorräte zweimal geteilt, sofern der betreffende Erlös nicht von den Aktiven per 1. März 2007 in Abzug gebracht wird: In die güterrechtliche Auseinandersetzung fällt nicht nur der Anteil der zwischenzeitlich veräusserten Vorräte, sondern gleichzeitig auch der dafür erzielte Erlös (soweit noch vorhanden).

(38) Man mag einwenden, die Zeitspanne von lediglich zwei Monaten im vorliegenden Fall sei vernachlässigbar. Aber wie verhält es sich, wenn die Scheidung am 1. September eingereicht wird? Mit einer Bewertung der Vorräte bis zum Ende des Jahres darf nicht zugewartet werden, denn nach dem Tag der Einreichung des Scheidungsbegehrens – (oder dem Tode eines Ehegatten) – entsteht, wie das Bundesgericht festgehalten hat, keine Errungenschaft mehr, d.h. der Mehrwert nach dem 1. September, der durch die Kelterung der Trauben aus der neuen Ernte geschaffen wird, ist nicht mehr zu teilen. Auf der andern Seite dürfte das per Ende August noch vorhandene Lager an Wein und Schnaps einen ganz andern Wert verkörpern als den Wert, den dasselbe per Ende des Vorjahres gehabt hat.

46 HAUSHEER/REUSSER/GEISER, a.a.O., Art. 212 und Art. 213, N 69.

47 Ebenso STUDER, a.a.O., Art. 18 N 28, a.M. BEELER, Bäuerliches Erbrecht, S. 251.

48 Vgl. STUDER, a.a.O., Art. 18 N 15 ff.

c. Wertunterschied vor / nach Ernte

(39) Bewertet man die Vorräte per Datum der Auflösung des Güterstandes, kann man aber den zweiten Problemkreis nicht mehr umschiffen: je nachdem, ob die Bewertung vor oder nach der Traubenlese stattfindet, ergibt sich ein enormer Wertunterschied der Vorräte. Solange die Trauben an den Rebstöcken hängen, stellen sie noch keine Vorräte dar, sondern sind sog. «Feldinventar».⁴⁹

(40) Das Feldinventar ist nach landläufiger Auffassung im Ertragswert enthalten und z.B. bei Hofübergaben mit Stichtag im Winter nicht separat zu entschädigen. Nach gängiger Praxis ist die Bewertung von Feldinventar auch steuerlich nicht erforderlich. Bei bestimmten Rechtsgeschäften, wie bei Pächterwechsel, wird das Feldinventar inklusive geleisteter Arbeiten (Maschinen und Arbeitsstunden) jedoch in aller Regel separat entschädigt. Gleiches gilt bei vorübergehender Beanspruchung von Kulturland, wo je nach Vegetationszeitpunkt das Feldinventar vergütet wird oder – sehr kurz vor der Ernte – der erwartete Erntewert, abzüglich Erntekosten und Restrisiko.

(41) Auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist es angezeigt, das Feldinventar analog einer Pachtauflösung oder der Beanspruchung von Kulturland separat zu bewerten, wenn man bei der Ermittlung der Errungenschaft die Vorräte im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes berücksichtigt. Es wäre stossend und würde zumindest bei Scheidungen (im Todesfall lässt sich der Todeszeitpunkt in der Regel weniger gut steuern) der Gefahr des Missbrauchs Tür und Tor öffnen, wenn bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwar die Vorräte berücksichtigt würden, nicht aber das Feldinventar. Das zeigt der vorliegende Fall mit aller Deutlichkeit, wo der Gutachter die Differenz zwischen den Vorräten vor und nach der Ernte mit CHF 400000 beziffert hat.⁵⁰

4. Zur güterrechtlichen Zuordnung der Vorräte

(42) Buchhalterisch ist zu bemerken, dass Vorräte, vorliegend Wein und Schnaps, in dreierlei Formen in die Jahresrechnung einfließen:

- mehr Geld im Finanzkonto, wenn der Wein/Schnaps verkauft und bereits bezahlt worden ist;

- in den Debitoren, wenn der Wein/Schnaps den Betrieb verlassen hat, aber noch nicht bezahlt worden ist;
- in den Vorräten, wenn er noch an Lager ist.

(43) Damit ist es bei der Ermittlung des Reingewinnes also unerheblich, ob der Wein verkauft und bezahlt, das Geld ausstehend oder der Wein noch an Lager ist (Vorbehalt: Differenz der Lagerbewertung zum effektiven Verkaufserlös). Insoweit ist dem Bundesgericht deshalb beizupflichten, wenn es Vorräte als Erträge bezeichnet.⁵¹

(44) In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf einzugehen, dass ein landwirtschaftliches Gewerbe, wie es der Weinbaubetrieb des Beschwerdegegners darstellt, als Unternehmen eine rechtlich finanzielle Einheit bildet und damit in seiner Gesamtheit als ein einziger Vermögensgegenstand im Sinne des ehelichen Güterrechts zu betrachten ist.⁵² Davon ist auch das Kantonsgericht ausgegangen.⁵³ Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, entscheidend sei, dass die selbst produzierten Vorräte nicht zum Weinbaubetrieb gehörten, der zum Ertragswert einzusetzen sei, sondern als gleichsam betriebsfremder, einzelner Vermögensgegenstand separat zum Verkehrswert geschätzt werden müssten.⁵⁴

(45) Es fragt sich, ob diese Differenzierung zwischen Weinbaubetrieb und selbst produzierten (zum Verkauf bestimmten) Vorräten wirklich zwingend ist, oder diese Vorräte nicht doch als Teil des Ganzen betrachtet werden können. Dass die Vorräte, anders als das landwirtschaftliche Gewerbe, zum Verkehrswert zu schätzen sind, schliesst nicht aus, dass diese zusammen mit letzterem als rechtlich finanzielle Einheit betrachtet werden. Zu einem Weinbaubetrieb gehört ein entsprechendes Lager und es darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner bereits mit der Übernahme des Betriebes von seinem Vater ein solches mit übernommen hat.

(46) Hätte es sich beim Weinbaubetrieb des Beschwerdegegners nicht um ein Einzelunternehmen gehandelt, sondern um eine juristische Person, wären die Vorräte wohl nicht gleichsam aus dem Unternehmen herausgerissen und güterrechtlich anders behandelt worden als der eigentliche Be-

49 Vgl. (32) vorne.

50 Vgl. (9) vorne.

51 Vgl. (13) vorne.

52 Vgl. BGE 131 III 561 mit Verweis auf BGE 121 III 152 ff. und 125 III 1 ff.

53 Vgl. (4) vorne.

54 Vgl. vorne (17) und (14) mit Verweis auf die Lehre.



Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Eigengut eines Ehegatten; Ersatzforderung der Errungenschaft auf Vorräte und Investitionen?

trieb. Alleine der Umstand, dass die selbst produzierten, zum Verkauf bestimmten Vorräte die Frucht eines Arbeitseinsatzes und damit industrieller Natur sind, muss nicht zwingend zur Folge haben, diese als betriebsfremd zu bezeichnen (auch wenn sie gesondert zu bewerten sind). Es kann dazu auf BGE 131 III 559 ff. verwiesen werden. In jenem Fall ging es um die güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich des Erlöses aus dem Verkauf einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich (bis auf zwei) alle im Eigentum des Ehemannes befunden hatten. Zwischen den Parteien war unbestritten, dass die Aktien Eigengut des Ehemannes bildeten, da er sie während der Ehe unentgeltlich erworben hatte. Die erste und die zweite Instanz gelangten zum Schluss, dass der Wertzuwachs, der sich zwischen der Übernahme der Aktien durch den Ehemann und deren Veräusserung ergeben habe, netto CHF 2036895.75 betrage. Unter Hinweis auf die Erwägungen der ersten Instanz ging auch das Obergericht davon aus, dass kein konjunktureller Mehrwert vorliege; vielmehr habe der Ehemann mit seinem Arbeitseinsatz massgeblich zum Erfolg beigetragen. Der gesamte entstandene Mehrwert der Aktien sei somit industrieller Natur und falle daher gestützt auf Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB grundsätzlich in die Errungenschaft.

(47) Letzteres verneinte das Bundesgericht mit der Begründung, das Unternehmen sei als rechtlich finanzielle Einheit und damit als Vermögensgegenstand im Sinne des ehelichen Güterstandes zu behandeln. Der Erlös aus dem Aktienverkauf sei entsprechend gemäss Art. 198 Ziff. 4 ZGB ins Eigengut des Ehemannes gefallen. Wenn der beim Verkauf der Aktien realisierte Mehrwert auf eine wertschöpfende Tätigkeit des Ehemannes zurückzuführen sei, so sei zu prüfen, ob der Ehemann für seinen persönlichen Einsatz durch – zu seiner Errungenschaft zu zählende (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ZGB) – Bezüge aus dem Unternehmen hinreichend entschädigt worden sei.⁵⁵ Der Ehefrau stehe vom Erlös aus dem Aktienverkauf nur dann etwas zu, wenn ein gegen das Eigengut des Ehemannes, in das der (Netto-)Erlös gefallen sei, gerichteter Ersatzanspruch seiner Errungenschaft bestehe.⁵⁶ Einen solchen lehnte das Bundesgericht ab. Unter Hinweis auf Hausheer/Reusser/Geiser⁵⁷ hielt es fest, für die Annahme eines Mehrwerts, d.h. für eine entsprechende (zusätzliche) Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut,

bleibe dann kein Raum, wenn der aus dem eigenen Unternehmen bezogene Lohn mit der Entschädigung der entsprechenden Arbeitsleistung durch einen Dritten vergleichbar sei und auch die Wertsteigerung des Unternehmervermögens im Rahmen dessen bleibe, was auf eine entsprechende von einem Dritten gegen Entschädigung zu leistende Tätigkeit zurückzuführen wäre.^{58,59}

(48) Beim Weinbaubetrieb im vorliegenden Fall handelt es sich, wie gesagt, um ein Einzelunternehmen. Bei einem solchen stellt der Saldo der Erfolgsrechnung das landwirtschaftliche Einkommen dar.⁶⁰ Der Saldo entspricht dem Eigenlohn. Die Vorräte bilden buchhalterisch gesehen Teil des letzteren.⁶¹ Dieser Umstand drängt es aber nicht auf, die Vorräte anders zu behandeln, als wenn der Ehemann den Weinbaubetrieb als Aktiengesellschaft geführt und aus dieser Lohn und allenfalls Dividenden bezogen hätte. Würden die Vorräte güterrechtlich als Teil des Unternehmens betrachtet und damit zum Eigengut gezählt, wäre in analoger Anwendung von BGE 131 III 559 ff. nur dann eine Ersatzforderung der Errungenschaft aufgrund der im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Vorräte zu bejahen, wenn die Vorratshaltung im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes unüblich wäre, d.h. der Ehemann z.B. mit Blick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung abweichend von seinem üblichen Handel den Produktverkauf gezielt hinausgeschoben und so das Lager vergrössert hätte, um dessen Wert nicht durch Verkaufserlös in seine Errungenschaft einfliessen zu lassen. Das aber stand hier von vornherein nicht zur Diskussion, nachdem dem Ehemann im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes die Führung des Weinbaubetriebs entzogen war.⁶²

(49) Man mag einwenden, eine solche Lösung sei unbillig, weil sie denjenigen, der das Glück habe,

58 BGE 131 III 561 E. 4.2.

59 Das Obergericht hatte einen Anspruch der Ehefrau an der Wertsteigerung der Aktien, obwohl es diese zum Bestandteil der Errungenschaft des Ehemannes erklärt hatte, ebenfalls verneint, und zwar mit der Begründung, die Arbeitstätigkeit des Ehemannes sei durch seine Bezüge abgegolten worden; damit bleibe kein Raum für eine Teilhabe am industriellen Mehrwert, der zugunsten der Errungenschaft über die Arbeitsentschädigung hinaus abgezogen wäre; vgl. BGE 131 III 561 E. 3.4.

60 Betriebswirtschaftlich setzt sich das landwirtschaftliche Einkommen zusammen aus dem Arbeitsverdienst, dem Eigenkapitalzinsanspruch und dem Gewinn.

61 Vgl. (43) vorne.

62 Vgl. (3) vorne.

55 BGE 131 III 561 E. 2.2.

56 BGE 131 III 561 E. 4.2.

57 A.a.O., N 41 zu Art. 197 ZGB.

über einen Weinbaubetrieb im Eigengut zu verfügen, besserstelle gegenüber demjenigen, dessen Weinbaubetrieb in die Errungenschaft falle und der den Verkehrswert seiner selbst produzierten, zum Verkauf bestimmten Vorräte entsprechend von vornherein zu teilen habe. Das ist richtig. Die gleiche Bevorzugung erfuhr aber auch der Aktionär im geschilderten Fall von BGE 131 III 559 ff., der den von ihm geschaffenen industriellen Mehrwert von über CHF 20000000 auch nur deswegen nicht zu teilen hatte, weil seine Aktien Eigengut darstellten. Und auch beim landwirtschaftlichen Gewerbe hat das Bundesgericht vorliegend, wie gezeigt,⁶³ eine Ersatzforderung der Errungenschaft für Reinvestitionen in das Betriebsinventar, welches Eigengut darstellt, verneint.

5. Zu den Reinvestitionen ins Betriebsinventar

(50) Das Betriebsinventar, namentlich Zugkräfte, Maschinen, Geräte, Büroinventar, spezielle Rebbaumaschinen sowie Tanks für die Lagerung von Wein,⁶⁴ wurde gemäss Beschwerdeführerin sukzessive aus den Betriebserträgen erneuert. Nachdem dasselbe 1978, als es der Beschwerdegegner zusammen mit dem Weinbaubetrieb von seinem Vater übernommen hatte, einen Wert von CHF 58 109 verkörperte, im Zeitpunkt der Auflösung der Errungenschaft aber einen solchen von CHF 339 800⁶⁵, ist davon auszugehen, dass sich die Erneuerung nicht nur auf gleichwertige Ersatzanschaffungen beschränkte, sondern auch Mehranschaffungen zum Gegenstand hatte. Das Bundesgericht hat ungeachtet dessen eine Ersatzforderung zugunsten der Errungenschaft verneint. Seine Begründung, dass die Erträge des Eigenguts nur insoweit der Errungenschaft zustehen, als sie nicht der Erhaltung und Erneuerung von betriebsnotwendigen Vermögenswerten dienen, die der Alterung und Abnutzung unterliegen,⁶⁶ ist diskutabel. Letztlich handelt es sich um einen unternehmerischen Entscheid, welche Neuanschaffungen als «betriebsnotwendig» zu betrachten sind, und nicht um einen juristischen. Betriebswirtschaftlich betrachtet muss ein Betrieb à jour gehalten werden. Soweit ein sinnvoller technischer Fortschritt nachvollzogen wird, ist das auch ökonomisch insoweit sinnvoll, als die dadurch realisierte Modernisierung direkt zu einem höheren

Reingewinn des Betriebes führt, was wiederum der Errungenschaft zugute kommt.

(51) Es wäre naheliegend, für Reinvestitionen in das Betriebsinventar analog zu BGE 131 III 559⁶⁷ davon auszugehen, dass solche solange nicht zu Ersatzforderungen der Errungenschaft führen, als sie sich im Rahmen des Üblichen bewegen, d.h. auch einem Drittvergleich standhalten. Damit wird vermieden, dass der Richter darüber zu befinden hat, was betriebsnotwendig ist und was nicht, d.h., letztlich einen unternehmerischen Entscheid fällen muss. Das Bundesgericht hat denn auch in seinen Erwägungen allein aufgrund der Zusammensetzung des Betriebsinventars auf «betriebsnotwendige Maschinen und Gerätschaften» geschlossen.⁶⁸ Zugkräfte z.B. sind aber nicht per se betriebsnotwendig, es kann ein Traktor auch überdimensioniert sein.

(52) Dass mit den vorstehenden Erwägungen der Eigengutsbegriff, wie er auch Art. 199 Abs. 1 ZGB zugrunde liegt, sehr umfassend ausgelegt wird, ist unbestritten. Diese weite Auslegung erscheint als die logische Konsequenz aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wie sie vorstehend unter (46) ff. dargelegt wurde. Sie lässt sich auch sachlich, sprich betriebswirtschaftlich, rechtfertigen. Dass damit die Bedeutung des Ertragsbegriffes gemäss Art. 199 Abs. 2 ZGB im Regelfall auf den Eigenlohn resp. Gewinnausschüttungen reduziert wird, kann hingenommen werden.

6. Zu den zusätzlich erworbenen Rebparzellen

(53) Seine Begründung, für die Rebparzellen, welche der Beschwerdegegner im November 2000 resp. 2001 gekauft hat, bestehe deshalb keine Ersatzforderung der Errungenschaft, weil die Beschwerdeführerin einen konkreten Zahlungsfluss nicht habe nachweisen können, untermauerte das Bundesgericht mit einem Verweis auf sein Urteil 5A_605/2008. In jenem Entscheid hatte die Ehefrau geltend gemacht, sie habe über Geldmittel verfügt, welche in den Umbau der Liegenschaft des Ehemannes geflossen seien. Den Beweis für letzteres konnte sie allerdings nicht erbringen. Das Bundesgericht hielt ihr entgegen, das Vorhandensein von Geldmitteln auf ihrer Seite und von Rechnungen aufseiten des Ehemannes gestatte nicht zwingend den Schluss, die Geldmittel seien zur Bezahlung

63 Vgl. (24) vorne.

64 Vgl. E. 5.1.

65 Vgl. (22) vorne.

66 Vgl. (24) vorne.

67 Vgl. (46) f. vorne.

68 E. 5.1.



Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Eigengut eines Ehegatten; Ersatzforderung der Errungenschaft auf Vorräte und Investitionen?

von Rechnungen verwendet worden. Hierfür bedürfte es weiterer Indizien, die einen Zusammenhang zwischen dem Verbrauch bestimmter Geldbeträge und der Bezahlung konkreter Rechnungen zeitlich und sachlich nahelegen würden, ansonsten es bei einer blossen Möglichkeit bleibe, die für sich allein keinen Beweis bedeute und mit der sich das Sachgericht nicht begnügen dürfe.⁶⁹

(54) Analog dazu hat das Bundesgericht im vorliegenden Fall ausgeführt, die blosser Tatsache, dass angeblich auch andere Finanzierungsmittel vorhanden gewesen seien, lasse die gegenteilige Annahme, die Finanzierung sei ausschliesslich durch Fremdkapital erfolgt, nicht als willkürlich erscheinen. Diese Argumentation setzt voraus, dass die neu erworbenen Parzellen als dem Eigengut zugehörig betrachtet werden, andernfalls bestünde von vornherein kein Raum für eine Ersatzforderung der Errungenschaft.⁷⁰ Mit andern Worten muss das Bundesgericht hier stillschweigend davon ausgegangen sein, die neu erworbenen Parzellen bildeten Teil des Unternehmens des Beschwerdegegners, d.h.

des in sein Eigengut fallenden Weinbaubetriebes. Nur mit dem Begriff des Unternehmens als rechtlich finanzieller Einheit und damit als einem einzigen Vermögensgegenstand im Sinne des ehelichen Güterrechts lässt sich das Eigengut begründen. Andernfalls hätte sich die Frage gestellt, weshalb das Bundesgericht nicht Art. 200 Abs. 3 ZGB angewendet hat, wonach alles Vermögen eines Ehegatten bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft gilt.

(55) Dass vorliegend von einer vollständigen Fremdfinanzierung der beiden Parzellen auszugehen war, ist aus grundsätzlicher Sicht bedauerlich. Die Beschwerdeführerin sprach davon, aufgrund der vorhandenen Mittel habe der Beschwerdegegner gar kein Fremdkapital zur Finanzierung benötigt. Hätte er aber aus im Betrieb befindlichen Mitteln die beiden neu erworbenen Parzellen bezahlt, würde sich auch hier mit Blick auf die Rechtsprechung zum Unternehmen die Frage stellen, ob eine Ersatzforderung der Errungenschaft bestehe resp. unter welchen Voraussetzungen eine solche gegeben sei.

⁶⁹ Vgl. Urteil 5A_605/2008 vom 28. Januar 2009, E. 6.5.

⁷⁰ Vgl. Art. 209 ZGB.